

ZH_OBERGERICHT SB220015 vom 24. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220015

FR: ZH_OBERGERICHT SB220015 du 24 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220015 del 24 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht in Strafsachen, vom 21. September 2021 wurde der Beschuldigte der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen, während er von den Vorwürfen der einfachen Körperverletzung, der mehrfachen Tötlichkeiten gemäss Anklage Buchstabe a Absatz 2 und Buchstabe b sowie der sexuellen Belästigung bzw. Schändung freigesprochen wurde. Der Beschuldigte wurde mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 70.– und einer Busse von Fr. 200.– bestraft, wobei die Geldstrafe bei einer Probezeit von

- 5 -

E. 1.1

Was die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung anbelangt, so hat sich die Vorinstanz ausführlich und korrekt mit den methodischen Grundsätzen der Festlegung der Strafe befasst und dabei insbesondere auch den vorliegend massgeblichen Strafraumen (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bzw. Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen) zutreffend wiedergegeben (vgl. Urk. 89 S. 51 f.), so dass vollumfänglich auf diese Ausführungen verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Der Vorinstanz kann auch betreffend die Strafart in ihren Erwägungen vollumfänglich gefolgt werden, wonach im Falle des nicht vorbestraften Beschuldigten die mildere Sanktion der Geldstrafe auszufallen ist, sofern dessen Verschulden eine solche Bestrafung zulässt (vgl. Urk. 89 S. 52 f.).

- 20 - 2. Strafzumessung

E. 1.3

Was den angeklagten Tatbestand der Nötigung anbelangt, so war das angekündigte Übel betreffend das Ableben ihres Bruder bzw. die Konsequenzen bei einer Rückkehr in das Heimatland ein durchaus taugliches Mittel, um die Privatklägerin von ihrem Vorhaben der Einreichung der Scheidung abzubringen. Da die Äusserungen relativ kurz hintereinander erfolgten und ein und dasselbe Ziel verfolgten, ist entgegen der Vorinstanz jedoch nicht eine mehrfache Tatbegehung anzunehmen. Offen bleiben kann bei dieser Ausgangslage dann auch, ob der Beschuldigte der Privatklägerin genügend überzeugend vermitteln konnte, dass die Vergewaltigung durch die ... bzw. ... Polizei [des Staates D._____] (oder auch seinen Vater) in seiner Macht stand, da eine Nötigung gemäss Art. 181 StGB bereits aufgrund der anderen in diese Richtung zielenden Äusserungen des Beschuldigten

(namentlich betreffend das Ableben des minderjährigen Bruders der Privatklägerin) gegeben ist. Nachdem sich die Privatklägerin in ihrer abschliessenden Befragung indes nicht sicher war, ob die besagten Drohungen bei ihr schliesslich tatsächlich die gewünschte Wirkung erzielten (Prot. I S. 21) und das Scheidungsvorhaben in der Folge denn auch nichtsdestotrotz vorangetrieben wurde, ist schliesslich mit der Vorinstanz – unabhängig davon, dass die vollendete Tatbegehung bereits man- gelhaft eingeklagt ist (vgl. Urk. 89 S. 6 f.) – lediglich von einer versuchten Tat aus- zugehen. 2. Tötlichkeiten

E. 2

Mit Eingabe vom 1. Oktober 2021 hat der Beschuldigte gegen das erst- instanzliche Urteil rechtzeitig die Berufung angemeldet (Urk. 80). Nach Erstattung der Berufungserklärung vom 27. Januar 2022 (Urk. 92) und anschliessender Frist- ansetzung an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und die Privatkläger- schaft (Urk. 94) erklärte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 2. Februar 2022, die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils zu beantragen, womit sie sinn- gemäss auf eine Anschlussberufung verzichtete (Urk. 96). Die Privatklägerschaft sah am 21. Februar 2022 ebenfalls von einer Anschlussberufung ab und ersuchte lediglich um Information über den Ausgang des Berufungsverfahrens (Urk. 98). Damit wurde die verfrühte Erklärung der Anschlussberufung vom 21. Oktober 2021 (vgl. Urk. 83) obsolet, was mit Präsidialverfügung vom 25. Feb- ruar 2022 auch in diesem Sinne festgehalten wurde (Urk. 104). Ebenfalls am 25. Februar 2022 ging schliesslich seitens des Beschuldigten das Datenerfas- sungsblatt mit den dazugehörigen Beilagen betreffend das aktuelle Einkommen mit den derzeitigen Ausgaben hierorts ein (vgl. Urk. 100 - 103).

E. 2.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.).

E. 2.2

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.3

Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit seinem Antrag auf Freispruch nicht durchzusetzen und erreicht lediglich eine Präzisierung des Schuldpunktes in rechtlicher Hinsicht. Mit Bezug auf den Straf- und Zivilpunkt ergibt sich ebenfalls keine Verbesserung seiner Position. Es rechtfertigt sich dem- zufolge im Berufungsverfahren keine teilweise Kostenübernahme durch den Staat. Vielmehr hat der Beschuldigte auch die in diesem Zusammenhang ent- standenen Kosten vollumfänglich selber zu tragen, dies mit Ausnahme der Ent- schädigung der amtlichen Verteidigung, welche unter Rückzahlungsvorbehalt einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen ist (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 2.4

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 8'380.15 (inkl. MwSt) geltend (Urk. 111). Diesbezüglich ist allerdings zu bemerken, dass sie den Be- schuldigten bereits seit der

Untersuchung vertrat und sich ihre Vorbringen in der Berufungsverhandlung mit denjenigen in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zu grossen Teilen überschritten, was sowohl die Vorfragen als auch das Plädoyer zur Hauptsache betrifft (vgl. Prot. I S. 88 und Urk. 69 vs. Urk. 108 und Urk. 110).

- 24 - Vor diesem Hintergrund erscheint der geltend gemachte Aufwand von knapp 20 Stunden für den Entwurf der beiden Plädoyers zu hoch. Unter weiterer Berücksichtigung der kürzeren (als der in der Honorarnote antizipierten) Dauer der Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung mit dem Klienten) erweist es sich damit als angemessen, die amtliche Verteidigerin in zweiter Instanz mit insgesamt Fr. 7'500.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 2.5

Keiner weiteren Erläuterung bedarf schliesslich, dass der Vollzug der Geldstrafe angesichts der Ersttäterschaft des Beschuldigten und seiner nach wie vor andauernden beruflichen Integration in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB bei einer minimalen Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben ist, während die Busse zwingend zu bezahlen ist (vgl. Art. 105 Abs. 1 StGB). 3. Fazit Der im erstinstanzlichen Urteil festgelegte Strafpunkt ist nach dem Gesagten vollumfänglich zu bestätigen und der Beschuldigte mit einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 70.–, wovon 69 Tage als geleistet gelten, sowie mit einer zu bezahlenden Busse von Fr. 200.– zu bestrafen, wobei für die bedingte Geldstrafe eine Probezeit von 2 Jahren anzusetzen und für den Fall der Nichtbezahlung der Busse gestützt auf Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe

- 22 - von 2 Tagen festzulegen ist. VI. Zivilansprüche 1. Grundlagen Mit Bezug auf die allgemeinen Grundlagen des Adhäsionsverfahrens sowie die rechtlichen Grundsätze der Beurteilung des vorliegend in diesem Zusammenhang zu behandelnden Genugtuungsbegehrens der Privatklägerin kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 89 S. 61 f.). 2. Beurteilung

E. 3

Seitens des Beschuldigten wurden im Berufungsverfahren keine Beweisanträge gestellt und es drängen sich in zweiter Instanz – abgesehen von der erneuten Befragung des Beschuldigten – auch von Amtes wegen keine weiteren Beweisabnahmen mehr auf.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Ausführungen zum umstrittenen Sachverhalt die massgeblichen Beweismittel korrekt aufgelistet und auch die Grundsätze der Beweiswürdigung vollständig wiedergegeben (Urk. 89 S. 17 f. + 34 sowie S. 18 f.). Es kann in diesem Zusammenhang vollumfänglich auf diese Erwägungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.2

Das erstinstanzliche Urteil befasste sich im Rahmen des Prozessualen auch mit der Verwertbarkeit der Beweismittel, nachdem die Verteidigung in der

- 9 - Hauptverhandlung (vgl. Prot. I S. 88 f.) – wie im Übrigen auch heute – diesbezüglich insbesondere die formelle Gültigkeit der Einvernahmen der (indirekten) Tatzeugin C._____ (Mutter der Privatklägerin) in Frage gestellt hat (Urk. 89 S. 12 - 15; Urk. 108). Dessen Schlussfolgerungen sind nicht zu beanstanden. Genau gleich wie eine Drittperson, welche

ein privates Gespräch in der Öffentlichkeit zufällig belauscht, ist auch eine Zeugin, welche ein solches Gespräch via ein Mobiltelefon mitverfolgt, vor Gericht als solche zuzulassen, da sie keine Pflicht trifft, das Mithören des fremden Gespräches zu unterlassen (vgl. BGE 138 IV 249, E. 3.6.). Dass die Wahrnehmung des inkriminierten Streites im betreffenden Fall nur mit Hilfe eines technischen Hilfsgerätes möglich war, vermag mithin an der Verwertbarkeit der Einvernahmen der Zeugin nichts zu ändern, zumal keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Privatklägerin ihr Mobiltelefon absichtlich in Betrieb setzte und in Verbindung hielt, um auf diese Weise einen gezielten Lauschangriff im Sinne von Art. 179bis StGB auf den Beschuldigten zu initiieren. Wenn es sich – wie die Verteidigung zumindest sinngemäss vorbringt – tatsächlich um einen gezielten Lauschangriff gehandelt hätte, erschiene die praktizierte Vorgehensweise der Privatklägerin im Übrigen reichlich umständlich und daher abwegig, da sie für den Fall einer geplanten Abhöraktion ja auch genügend Zeit gehabt hätte, einfach die Aufnahmefunktion ihres Mobiltelefones zu starten, bevor der Beschuldigte das Zimmer betrat, um den Vorfall dann nachträglich auf diese Weise publik machen zu können. Der Beschuldigte hat es sich jedenfalls selber zuzuschreiben, wenn er bei seinem Nachhausekommen die Privatklägerin dermassen überrumpelte, dass sie nicht einmal mehr in der Lage war bzw. schlicht vergass, ihr Telefongespräch zu beenden (vgl. dazu Urk. 4/2 S. 2; Prot. I S. 28), und es auf diese Weise zur ungeplanten Mithörerschaft der Mutter kam. Mit der Vorinstanz ist demnach festzuhalten, dass die Zeugeneinvernahmen von C._____ im vorliegenden Strafprozess als Beweismittel verwertbar sind.

E. 3.3

Die Verteidigung hat sich aufgrund der persönlichen Beziehungen der Verfahrensbeteiligten im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (vgl. Urk. 69 S. 5 ff.) wie auch im Rahmen des heutigen Berufungsprozesses (vgl.

- 10 - Urk. 110) intensiv mit deren Glaubwürdigkeit auseinandergesetzt, worauf die Erstinstanz in ihrem Urteil nicht eingegangen ist. Es ist diesbezüglich allerdings mit Bezug auf die Glaubwürdigkeit der beiden Hauptpersonen festzuhalten, dass die entsprechenden kritischen Ausführungen in den Plädoyers der Verteidigerin insofern nicht kohärent wirken, als einerseits auf die Eifer- und Kontrollsucht der Privatklägerin während der Ehe sowie ihre fürsorglichen Erkundigungen nach dem Beschuldigten während des Strafverfahrens (mit dem Angebot des Wiedereinzugs in die eheliche Wohnung) hingewiesen wird, andererseits aber betont wird, die Privatklägerin habe den Beschuldigten schon früh nach der Eheschliessung definitiv wieder loswerden wollen. Vielmehr zeigt diese Darstellung die ambivalenten Gefühle der Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten, welche durch die sich zuspitzenden Streitigkeiten zunehmend getrübt wurden. Der Umstand, dass die Privatklägerin dann im Verlauf der Strafuntersuchung wiederholt darauf hinwies, dass sie sich aufgrund der zunehmenden Auseinandersetzungen vom Beschuldigten scheiden lassen und das Ganze so schnell wie möglich hinter sich bringen wolle, ist sodann nicht weiter verwunderlich und entspricht dem üblichen Verhalten von Opfern häuslicher Gewalt. In derselben Hinsicht kann aus der Tatsache, dass sich die Privatklägerin zu Beginn der Untersuchung offenbar zum Rückzug des Strafantrags bereit erklärte, sofern sich der Beschuldigte mit der Scheidung einverstanden erklären würde (Urk. 110 S. 6), nichts zu Gunsten des Beschuldigten und insbesondere auch nichts hinsichtlich eines angeblichen Komplotts gegen ihn hergeleitet werden, denn es stellt eine Notorietät dar, dass das Interesse von Opfern häuslicher Gewalt an einem raschen und unkomplizierten

Scheidungsverfahren regelmässig ihrem Strafverfolgungs- bedürfnis weicht. Wenn demgegenüber der Beschuldigte von der Verteidigung trotz be- haupteter körperlicher Übergriffe auch seitens der Privatklägerin gleichzeitig als bedingungslos liebender Ehemann dargestellt wird, welcher die Ehe unter allen Umständen habe retten wollen, so mutet diese Schilderung demgegenüber etwas gar einseitig an. Immerhin ist nämlich zu bedenken, dass die Rettung der Ehe

- 11 - nebst wohl durchaus noch vorhandener positiver Gefühle für die Privatklägerin sicherlich auch dadurch motiviert gewesen sein dürfte, dass der Beschuldigte eine fremdenpolizeiliche Ausweisung aus der Schweiz zu verhindern trachtete, so dass auch er ein taugliches Motiv für allfällige Falschaussagen haben könnte. Vor diesem Hintergrund kann aber vorliegend nicht gesagt werden, dass die eine Partei in diesem Verfahren aufgrund der Motivation zur unwahren Aussage über eine markant höhere Glaubwürdigkeit verfügt. Vielmehr sind die Ausführungen der beiden Eheleute aufgrund ihrer direkten Beteiligung am Verfahren mit dies- bezüglichlichen Eigeninteressen gleichermassen mit entsprechender Vorsicht zu würdigen. Soweit die Verteidigung sodann anlässlich der Berufungsverhandlung vorbrachte, dass die Privatklägerin aufgrund der Wirkung von Schmerzmitteln im Tatzeitraum unter Wahrnehmungsstörungen gelitten habe (Urk. 110 S. 4), so entbehrt diese Behauptung einer realitätsbasierten Grundlage. Keine der Per- sonen, die mit der Privatklägerin damals in Kontakt waren, erwähnte ansatzweise Begebenheiten, welche auf einen getrübtten Bewusstseinszustand der Privat- klägerin hindeuten, dies nicht einmal der Beschuldigte. Angesichts der Tatsache, dass die Polizeibeamten kurz nach den relevanten Vorgängen am Tatort eintrafen und auch sie bezüglich des allgemeinen Zustands der Privatklägerin keine besonderen Wahrnehmungen machten, erscheint mithin eine relevante Bewusst- seinsstörung infolge Konsums von Schmerzmitteln ausgeschlossen. Zutreffend ist hingegen, wenn die Verteidigung darüber hinaus darauf hinweist, dass die Mutter der Privatklägerin nicht von vornherein als neutrale Zeugin zu betrachten ist (Urk. 69 S. 9; Urk. 110 S. 3 f.), da sie ihrer Tochter erheblich näher steht als dem Beschuldigten, gegenüber welchem sie nie sonderlich positiv eingestellt war (vgl. Prot. I S. 46). Die Aussagen der Zeugin sind vor diesem Hintergrund mit der gebotenen Zurückhaltung zu würdigen, zumal nicht auszuschliessen ist, dass sich Mutter und Tochter im Vorfeld der Befragungen über die angeklagten Vorfälle austauschten. Allerdings ist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinzuweisen, dass der Austausch nahestehender Personen über ein persönlich einschneidendes Ereignis

- 12 - selbstredend nicht mit einer Instruktion betreffend ihr Aussageverhalten bzw. einem bewusst geschmiedeten Komplott gleichzusetzen ist.

E. 3.4

Hinsichtlich des Sachverhalts betreffend die mehrfachen Drohungen und Nötigungen hat die Vorinstanz – nach umfassender und korrekter Rezitation der im Recht liegenden Aussagen der Beteiligten (vgl. Urk. 89 S. 19 ff.) – eine ausführliche materielle Würdigung der Ausführungen der befragten Personen unter Befassung mit den entsprechenden Einwänden des Beschuldigten und seiner Verteidigung vorgenommen, worauf in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorweg verwiesen werden kann (vgl. Urk. 89 S. 19 - 29). Es kann im Einklang mit dem angefochtenen Entscheid festgehalten werden, dass an den Aussagen des Beschuldigten insbesondere auffällt, wie einseitig er die Privatklägerin im Zusammenhang mit dem eingeklagten Vorfall als Aggressorin und sich selber als Opfer darstellt. Dass es trotz des wüsten Streites von seiner Seite zu keiner einzigen hitzigen

Äusserung kam, wirkt nicht plausibel und entspricht insbesondere nicht den Erfahrungen im Rahmen von chronischen Ehestreitigkeiten, welche naturgemäss beide Seiten erheblich belasten. Immerhin räumt der Beschuldigte aber ein, der Privatklägerin gesagt zu haben, dass sie (im Falle einer Scheidung) aus Scham nicht mehr nach D. _____ [Staat in Osteuropa] kommen könne (Urk. 3/5 S. 1; Urk. 109 S. 8). Dass er der Privatklägerin dabei noch weitere Konsequenzen androhte, ist vor diesem Hintergrund durchaus naheliegend. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung vermochte der Beschuldigte nicht näher auszuführen, was er gegenüber der Privatklägerin im Rahmen der verbalen Auseinandersetzung anstatt der Drohungen konkret gesagt haben will, was insofern erstaunlich anmutet, als er sich noch mit Bestimmtheit daran erinnern konnte, welche Äusserungen er beim fraglichen Vorfall nicht getätigt hat (vgl. Urk. 109 S. 8). Demgegenüber schilderte die Privatklägerin konstant, dass sie der wütende Beschuldigte unvermittelt nach dem Betreten der Wohnung mit einem Wortschwall eindeckte und dabei die eingeklagten Äusserungen ausstieß (Urk. 4/1 S. 8 f.; Urk. 4/2 S. 2; Prot. I S. 19 f.). Den Wortlaut dieser Äusserungen gab sie dabei weitgehend identisch wieder, was auch im Hinblick auf deren hohen Originalitätsgrad bemerkenswert erscheint und auch im Übrigen verstrickte sie sich in keine namhaften Widersprüche. Darüber hinaus gab sie wiederholt an, der

- 13 - Beschuldigte habe mit seinem Gebaren unter anderem das Ziel verfolgt, dass sie sich nicht von ihm scheiden lasse und die Äusserungen auch in diesen Kontext gestellt (Urk. 4/1 S. 11; Urk. 4/2 S. 2; Prot. I S. 19 f.). Die Verteidigung zog anlässlich der Berufungsverhandlung diesbezüglich in Zweifel, dass sich die Privatklägerin vor der Rückkehr des Beschuldigten gefürchtet hat, da sie sich diesfalls in die zwei Stockwerke oberhalb liegende Wohnung ihrer Mutter bzw. ihres Stiefvaters zurückgezogen hätte (Urk. 110 S. 5 f.). Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass die Privatklägerin in der Untersuchung in nachvollziehbarer Weise darlegte, sich mit ihrer Mutter bezüglich dieser Möglichkeit beraten und sich dagegen entschieden zu haben, da sie keine Aufregung bei ihrem 12-jährigen Bruder auslösen wollen, der sich in dieser oberen Wohnung befunden habe (Urk. 4/1 S. 7). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sie entgegen der Insinuation der Verteidigung nicht einfach "seelenruhig" auf die Heimkehr des Beschuldigten wartete, sondern telefonisch (weitere) Sicherheitsvorkehrungen beraten wurden (vgl. Urk. 110 S. 5), in deren Rahmen die Mutter der Privatklägerin dieser vorschlug, sich im Schlafzimmer einzusperren und den Vater der Privatklägerin anzurufen, um diesen aufzufordern, die Nacht bei ihr zu verbringen (vgl. Urk. 4/1 S. 7; Urk. 5/1 S. 6). Die Darstellung der Privatklägerin wurde durch ihre Mutter im Zeugenstand unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB zwei Mal bestätigt, wobei bei der Würdigung von deren Aussagen nicht der Eindruck entsteht, sie habe den Sachverhalt vorgegeben erhalten, zumal die anlässlich der Hauptverhandlung angefertigte Schriftprobe, mit welcher die Urheberschaft ihrer in der staatsanwaltlichen Befragung verwendeten Notizen überprüft wurde, übereinstimmende Ergebnisse betreffend das Schriftbild erbrachte (vgl. Urk. 48; Prot. I S. 61). Die Tatsache, dass die Mutter der Privatklägerin Handnotizen anfertigte, um sich auf die Einvernahme vorzubereiten, tangiert ihre Glaubwürdigkeit im Übrigen nicht, da sie diesen Umstand in der Untersuchung von sich aus offenlegte und ein solches Vorgehen der Schilderung von tatsächlich Erlebtem auch in keiner Weise entgegensteht. Einzuräumen ist in dieser Hinsicht zwar, dass eine Absprache von Mutter und Tochter im Vorfeld der Einvernahmen trotzdem möglich bleibt, doch

- 14 - sind es vorliegend insbesondere die gesamten Tatumstände vor und nach dem Nachhausekommen des Beschuldigten mit der insoweit kohärenten Darstellung der Privatklägerin, welche für den Wahrheitsgehalt des vorliegend zu überprüfenden Sachverhalts sprechen, während die Ausführungen der Mutter lediglich noch deren Verifizierung dienen. Auch wenn die Mutter aber die einzelnen Vorgänge rund um den Streit der Hauptbeteiligten via Mobiltelefon naturgemäss nicht direkt mitverfolgen konnte, so hat sie in ihren beiden Einvernahmen den generellen Tatablauf sowie die Äusserungen des Beschuldigten weitgehend plausibel geschildert (vgl. insbes. Urk. 5/1 S. 6 f.; Prot. I S. 47 ff.), und auch ohne Weiteres eingeräumt, dass sie gewisse Äusserungen akustisch nicht wahrgenommen hat, was die Ausführungen der Privatklägerin zusätzlich als glaubhaft erscheinen lässt. Der verbleibende Einwand der Verteidigung, wonach die Kopfhörer bei der von der Privatklägerin dargelegten Auseinandersetzung zwingend aus den Ohren gefallen wären, weshalb die Mutter den Streit gar nicht hätte weiterverfolgen können (vgl. Urk. 110 S. 9 f.), vermag nicht zu überzeugen, da moderne Kopfhörer zum einen regelmässig so konzipiert sind, dass ein Kontakt selbst bei raschen Kopfbewegungen möglich bleibt, und zum anderen ein Mithören auch bei herausgefallenen Kopfhörern noch möglich gewesen wäre, zumal offenkundig erscheint, dass heftige verbale Auseinandersetzungen in einer entsprechend höheren Lautstärke ausgetragen werden. Was die in der Anklage umschriebenen Nötigungshandlungen anbelangt, so erschliesst sich der notwendige Zusammenhang zwischen der Drohung des Beschuldigten und dem Verhalten der Privatklägerin aus deren Aussagen insofern mit der erforderlichen Klarheit, als sie im bisherigen Verfahren mehrfach ausführte, der Beschuldigte habe sie mit seinen Äusserungen – namentlich ihrem Bruder werde etwas geschehen – dazu bewegen wollen, die von ihr bereits zuvor thematisierte Scheidung nicht einzureichen (vgl. insbes. Prot. I S. 19 f.; vgl. auch Urk. 4/1 S. 8; Urk. 4/2 S. 2). Nicht klar erscheint hingegen, weshalb der Beschuldigte mit bestimmten Äusserungen – namentlich sie werde dort vergewaltigt – eine Reise der Privatklägerin in den Balkan hätte verhindern wollen. Vielmehr ist auch in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin von der Einreichung der Scheidung abhalten wollte, indem er ihr in Aussicht stellte, sie werde in diesem Fall von der D. _____ Polizei bzw. von seinem Vater vergewaltigt, falls sie jemals wieder einen Fuss in den Balkan setze.

E. 3.5

Der Sachverhalt betreffend die noch zu beurteilenden Tötlichkeiten wurde von der Vorinstanz ebenfalls unter Einbezug sämtlicher Standpunkte ausführlich ausgeleuchtet und im Endeffekt bezüglich der Sequenz des ersten Stosses der Privatklägerin auf das Bett als erstellt erachtet (Urk. 89 S. 38 f.). Die Privatklägerin beschrieb auch in dieser Hinsicht konstant, wie sie vom nach Hause kommenden betrunkenen Beschuldigten während des Telefonates mit ihrer Mutter im Schlafzimmer überrascht wurde und dieses in der Folge verlassen wollte, worauf sie jedoch vom Beschuldigten zurück auf das Bett gestossen wurde (Urk. 4/1 S. 8; Urk. 4/2 S. 2; Prot. I S. 13 + 18). Der Beschuldigte hingegen blendet diese Anfangsphase der Auseinandersetzung weitgehend aus und schildert jeweils nur das spätere Gerangel um die geschlossene Schlafzimmertüre, welches mit deren Beschädigung endete (vgl. Urk. 3/4 S. 3). Wenn er in diesem Zusammenhang geltend macht, die Privatklägerin habe ihn nach dem Betreten der Wohnung unvermittelt im Wohnzimmer zur Rede gestellt und beleidigt (Urk. 3/4 S. 3), so verträgt sich dies nicht mit der Tatsache, dass die Privatklägerin beim Nachhausekommen des Beschuldigten gerade mit ihrer Mutter im

Schlafzimmer telefonierte, wie sie dies konstant aussagte und wie dies auch von der Mutter bestätigt wurde. Es ist mithin mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin nach dem Betreten der Wohnung beim Telefonieren mit der Mutter (via Kopfhörer) im Schlafzimmer überraschte, wobei er das Telefonat gar nicht bemerkte, und die Privatklägerin, welche das Schlafzimmer aufgrund seiner unvermittelten Tirade verlassen wollte, auf das Bett zurückstiess, nachdem er diese zuvor mit beiden Händen gepackt hatte (Prot. I S. 22). Was im Übrigen die Ausführungen der Verteidigung im Hinblick auf die Unsicherheiten in den Aussagen der Privatklägerin betreffend eine andere Tat-sequenz der Ereignisse vom 26. September 2020 anbelangt (vgl. Urk. 110 S. 21), so ist darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich bereits vor erster Instanz ein Frei-

- 16 - spruch erfolgte, was indes nicht heisst, dass sich der vorliegend zu beurteilende Vorfall nicht in der eingeklagten Art und Weise abgespielt hat. Die von der Privatklägerin diesbezüglich von Beginn weg erwähnte Rangelei kann ohne Weiteres ein mehrfaches Stossen ohne Zufügen von blauen Flecken beinhaltet haben, zumal die Privatklägerin offenlegte, dass sie nicht sicher sei, welche Vorfälle zu solchen Verletzungen geführt hätten (vgl. Urk. 4/2 S. 2; Urk. 4/1 S. 12; Prot. I S. 24). Entgegen der Verteidigung vermögen die zu den Freisprüchen führenden Unsicherheiten somit nicht auf den gesamten Anklagesachverhalt auszustrahlen und die Theorie eines Komplottes zwischen Tochter und Mutter zu stützen.

E. 3.6

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass der vorliegend noch strittige Sachverhalt mit Ausnahme der teilweisen Einschränkung betreffend die mit den Äusserungen verfolgten Ziele des Beschuldigten als vollumfänglich erstellt gelten kann. Namentlich hat sich der Beschuldigte demnach im Streit mit seiner Ehefrau zu den in der Anklage erwähnten Äusserungen hinreissen lassen. Zudem hat er die Privatklägerin zu Beginn der Auseinandersetzung mit beiden Händen zurück auf das Bett gestossen, als diese das Schlafzimmer verlassen wollte. IV. Rechtliche Würdigung 1. Drohung / Nötigung

E. 4

Soweit die Verteidigung im Übrigen im heutigen Berufungsprozess (erneut) die Verwertbarkeit der im vorliegenden Verfahren erhobenen Beweise in Frage stellt, wird darauf im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zum Sachverhalt näher eingegangen (vgl. hinten Ziffer III./3.2.).

- 7 - III. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.